

V o r l a g e Nr. L 104 / 18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 23. Mai 2014

Neuordnung des Zulassungsverfahrens in den Vorbereitungsdienst

Aufhebung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule (Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter) vom 26. Juni 2008 (BremGBI. S. 171) i.d.F. vom 8. April 2010 (BremGBI. S. 297)

Neue „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (AVKV)

A. Problem/Sachstand

Der Deputation für Bildung ist auf seiner Sitzung am 13. Februar 2014 der Entwurf der Neufassung der „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ (AVKVO) vorgelegt worden.

Kernpunkte der Neuordnung des Zulassungsverfahrens in den Vorbereitungsdienst sind:

- Die Anzahl der Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst wird von vier auf zwei reduziert.
- Ab 2015 sind die jährlichen Einstellungstermine der 1. Februar und der 1. August. Dies entspricht inzwischen der Praxis in fast allen Bundesländern.
- Bestandteil der Absprachen ist, dass die Referendarinnen und Referendare nicht sofort selbstständigen Unterricht erteilen sollen. Sie sollen im ersten Halbjahr ihres Ausbildungsunterrichts hospitieren und in Form von hospitiertem eigenem Unterricht, Doppelbesetzungen oder Vertretungsunterricht (sie stellen aber keine Vertretungsreserve dar!) ausgebildet werden. Die näheren Einzelheiten einer dafür vorgesehenen „geregelten Flexibilität“, die schon jetzt im Zuge der vier Einstellungstermine Praxis ist

und damit erfolgreich erprobt worden ist, werden im Rahmen der anstehenden Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter bestimmt.

- Es werden Nachreichfristen für Bewerbungsunterlagen und ein Nachrückverfahren eingeführt. Damit kommt Bremen der Entscheidung der 343. KMK im Oktober 2013 nach, mit der beabsichtigt ist, die Mobilität zwischen den Bundesländern zu fördern.
- Das Landesinstitut für Schule berücksichtigt im Auswahlverfahren die Gesamtnote und nicht mehr Einzelnoten pro Fach. Das Zentrale Prüfungsamt der Universität gewährleistet verbindlich das Vorliegen einer gesiegelten Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote bis zum **10. Oktober** für den Einstellungstermin zum 1. Februar des nachfolgenden Jahres und dem **10. April** für den Einstellungstermin zum 1. August des Jahres beim Landesinstitut.
- Das Landesinstitut führt ein Vorauswahlverfahren für Härtefälle und Vorabzusagen durch und ermöglicht ein Hauptauswahlverfahren, dem anschließend ein Nachrückverfahren folgt, an dem alle Bewerber/innen teilnehmen, die bis zum 10. Oktober oder zum 10. April für den jeweiligen Einstellungstermin die notwendigen Unterlagen eingereicht haben. Das Abschlusszeugnis kann bis zur Urkundenausgabe nachgereicht werden.
- Die **zeitliche Umsetzung** bei optimaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze am Landesinstitut wird in folgenden Schritten erfolgen:
 - o Einstellungstermin 1. August 2014: letztes Auswahl- und Vergabeverfahren nach dem Verfahren für vier Einstellungstermine
 - o Einstellungstermin 1. November 2014: entfällt
 - o Einstellungstermin 1. Februar 2015: erstes Auswahl- und Vergabeverfahren nach der neuen AVKV

Nach Befassung der Deputation am 13. Februar 2014 ist der Entwurf der Neufassung der „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen“ (AVKVO) ins Beteiligungsverfahren gegeben worden. Hierüber soll berichtet werden.

B. Lösung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Institutionen und Gremien beteiligt: Ausbildungspersonalrat am Landesinstitut für Schule, Personalräte Schulen Bremen und Bremerhaven, Schwerbehindertenvertretungen Bremen und Bremerhaven sowie die Frau-

enbeauftragte Schulen Bremen und Bremerhaven. Die norddeutschen Länder mussten laut Stellungnahme der Senatorin für Finanzen nicht konsultiert werden.

Rechtsförmlichkeitsprüfung:

In dem nun vorliegenden Entwurf der „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (AVKV) wurden die Anregungen aus der Rechtsförmlichkeitsprüfung eingearbeitet. Es handelt sich hierbei überwiegend um kleinere sprachliche Anpassungen wie bspw. AVKV statt AVKVO, Nummerierung oder um eine Satzumstellung wie in § 2 Absatz 2, um die Lesbarkeit zu erhöhen. Diese Anpassungen verändern nicht den Sinn des Ordnungstextes.

Eine vorgenommene Änderung ist umfangreicher, verändert aber ebenfalls nicht den Sinn:

- § 3 Absatz 1 (neu): *„Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.“*

Mit diesem Hinweis in Absatz 1 erübrigt sich der Satz in Absatz 2 (alt): „Es gibt eine Nachreichfrist.“

§ 3 Absatz 2 (neu):

„Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes (...) Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.“

Beteiligungsverfahren:

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind von einem hohen Maß an Zustimmung zu der Reduzierung der Einstellungstermine und der damit getroffenen Absprache zur Gestaltung des ersten Halbjahres des Vorbereitungsdienstes gekennzeichnet. Entsprechend gibt es keine kritischen Rückmeldungen der Verbände im Zuge des Beteiligungsverfahrens.

Lediglich ein Kritikpunkt wurde vom Personalrat Schulen in Bremen eingebracht, der zur Anpassung des Verordnungsentwurfes führte:

- § 10 Satz 1 (alt: „Bewerberinnen und Bewerber, die sich ununterbrochen vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten.“

Die personalrätliche Vertretung wies darauf hin, dass mit dieser Formulierung eine Benachteiligung in Fällen von Schwangerschaft, Krankheit oder anderen triftigen Gründen zu befürchten sei. Eine Diskriminierung soll auf jeden Fall ausgeschlossen werden. Das Wort „ununterbrochen“ wird gestrichen.

§ 10 Absatz 1 und 2 (neu):

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.

Die Personalräte Schulen von Bremen und Bremerhaven weisen darüber hinaus darauf hin, dass sie die Ausbildungskapazität am LIS mit 450 Plätzen als zu gering erachten und bedauern, dass sich die Ausbildungskapazität an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln orientiert. Die Anzahl der Ausbildungsplätze ist allerdings nicht Inhalt des vorliegenden Verordnungsentwurfes und wird dort nicht geregelt.

In der Anlage 1 wird der überarbeitete Entwurf der „Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (AVKV) vorgelegt. Mit der Synopse in Anlage 2 sind die Änderungen aus der rechtsförmlichen Prüfung und eine inhaltliche Änderung kenntlich gemacht. Der Anlage 3 sind die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zu entnehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Reduzierung der Einstellungstermine und Neuordnung des Zulassungsverfahrens in den Vorbereitungsdienst verändert nicht die Ausbildungskapazität am Landesinstitut, sondern die Organisation der Ausbildung und des Zulassungsverfahrens. Es ergeben sich somit dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Diese und alle anderen Neuregelungen wirken sich auf Frauen und Männer gleichermaßen aus.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt der Aufhebung der Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (BremGBI. S. 171) i.d.F. vom 8. April 2010 (BremGBI. S. 297) sowie dem Entwurf der neuen „**Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen**“ (AVKV) in der Fassung der Anlage 1 zu.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

(Staatsrat)

**Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst
für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)**

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einstellungstermine

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.

§ 2 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(2) Die Unterlagen, die bei der Bewerbung vorzulegen sind, werden vom Landesinstitut für Schule bestimmt.

§ 3 Frist

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für den Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.

(2) Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.

(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.

§ 4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 1 am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach § 4.

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen verlängern.

§ 6 Platzverteilung

(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 4 wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.

(2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen mit der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.

§ 7 Überschüssige Haushaltsmittel

(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Absatz 2 hinaus bis zu 25 Prozent mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

(2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.

§ 8 Punktzahl

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.

§ 9 Berechnung der Punktzahl

Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:

Notenstufe "sehr gut oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,

Notenstufe "gut" oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,

Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,

Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt,

Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.

§ 10 Bonus

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.

(2) Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als

Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden.

(3) Die Bonuspunkte der Absätze 1 und 2 werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

§ 11 Rangreihen

(1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.

(2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben.

(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.

(4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 Prozent mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Absatz 1 vorhanden sind.

§ 12 Nachrückverfahren

Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar 2015 bewerben.

(2) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum 30. April 2014 zum Einstellungstermin 1. August 2014 bewerben, erfolgt das Auswahl- und Vergabeverfahren nach den bisherigen Vorschriften.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171 – 2040-i-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. April 2010 (Brem.GBl. S 297) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den xx. xx. xxxx

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft

Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für ~~das Lehramt~~ Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV~~Θ~~)

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ~~09. Juni 2010~~ 19. November 2013 (Brem.GBl. ~~2010~~-S. 349573) geändert worden ist, wird verordnet:

Stand: 24.04.2014

Änderungen der neuen AVKV gegenüber der alten Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung Lehramt		
Alt	Neu	Kommentar
§ 1 Einstellungstermine	§ 1 Einstellungstermine	
Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres.	Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres.	
§2 Bewerbung	§ 2 Bewerbung	
Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.	(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor. (2) Den genauen Umfang der bei der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule. Die Unterlagen, die bei der Bewerbung vorzulegen sind, werden vom Landesinstitut für Schule bestimmt.	<u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u>
§3 Frist	§ 3 Frist	
(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen jeweils spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin	(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen, <u>soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, nach § 2 Absatz 2</u> für den	<u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u>

<p>(§ 1) vorliegen.</p> <p>(2) Den genauen Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule.</p> <p>(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 können keine Berücksichtigung finden.</p>	<p>Einstellungstermin 1. Februar spätestens am 15. September und für den Einstellungstermin 1. August spätestens am 15. März eines Jahres vorliegen.</p> <p>(2) Es gibt eine Nachreichfrist: Das nach jeweiligem Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Abschlusszeugnis oder eine Abschlussbescheinigung mit der Ausweisung der endgültigen Gesamtnote des zuständigen Prüfungsamtes muss für den Einstellungstermin 1. Februar bis zum 10. Oktober und für den Einstellungstermin 1. August bis zum 10. April dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Bis zur Urkundenausgabe für den jeweiligen Einstellungstermin muss das Abschlusszeugnis nachgereicht werden.</p> <p>(3) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 können keine Berücksichtigung finden <u>werden nicht berücksichtigt</u>, es sei denn, sie können gemäß Absatz 2 nachgereicht werden.</p>	<p><u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u></p>
<p>§4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze</p>	<p>§ 4 Gesamtzahl der Ausbildungsplätze</p>	
<p>Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln. Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.</p>	
<p>§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin</p>	<p>§ 5 Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin</p>	
<p>(1) Die Zahl der zum jeweiligen</p>	<p>(1) Die Zahl der zum jeweiligen</p>	

<p>Einstellungstermin (§ 1) am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (§ 4).</p> <p>(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.</p>	<p>Einstellungstermin nach § 1 am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach § 4.</p> <p>(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das die Lehramt <u>Lehrämter</u> an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.</p>	<p><u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u></p>
<p>§ 6 Platzverteilung</p>	<p>§ 6 Platzverteilung</p>	
<p>(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (§ 4) wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.</p> <p>(2) Die Verteilung der besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.</p>	<p>(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach § 4 wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.</p> <p>(2) Die Verteilung der zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter mit der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.</p>	<p><u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u></p>
<p>§7 Überschüssige Haushaltsmittel</p>	<p>§ 7 Überschüssige Haushaltsmittel</p>	
<p>Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden,</p>	<p>(1) Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden,</p>	

dass bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.	dass vorrangig bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Absatz- 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert <u>Prozent</u> mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden. (2) Fächer mit starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen im jeweiligen Bewerbungsverfahren mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze.	<u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u>
§ 8 Punktzahl	§ 8 Punktzahl	
Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Einzelnoten für die beiden Unterrichtsfächer sowie der Gesamtnote eine Punktzahl errechnet.	Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis oder in der Abschlussbescheinigung ausgewiesenen endgültigen Gesamtnote eine Punktzahl ermittelt.	
§ 9 Berechnung der Punktzahl	§ 9 Berechnung der Punktzahl	
Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet: Notenstufe "sehr gut oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten, Notenstufe "gut" oder Notenziffern "1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten, Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten, Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt, Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.	Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet: Notenstufe "sehr gut oder "mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten, Notenstufe "gut" oder Notenziffern " 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten, Notenstufe "befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten, Notenstufe "ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt, Notenstufen geringer als "ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.	
§ 10 Bonus	§ 10 Bonus	
(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits vergeblich um Zulassung zum	<u>(1)</u> Bewerberinnen und Bewerber, die sich ununterbrochen vergeblich um Zulassung zum	<u>Aufgrund der Stellungnahme des PR –Schulen-Bremen; Es wird befürchtet, dass bereits bei Auslassen eines Bewerbungstermins die</u>

<p>Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 0,75 Punkten. Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden. Diese Boni werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.</p> <p>(2) Als vergebliche Bewerbung gelten nur ordnungsgemäße Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen im Sinne von §3. Durch vergebliche nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.</p>	<p>Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. Durch vergebliche nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.</p> <p><u>(2)</u> Nach erfolgloser Bewerbung erhalten Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden.</p> <p><u>(3) Diese Boni Die Bonuspunkte der Absätze 1 und 2</u> werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.</p>	<p><u>Bonuspunkte verfallen würden.</u></p> <p><u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u></p>
<p>§ 11 Rangreihenbildung</p>	<p>§ 11 Rangreihen</p>	
<p>Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.</p>	<p>(1) Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.</p> <p>(2) Die zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den Fachgruppen werden entsprechend der Rangreihen vergeben.</p> <p>(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.</p> <p>(4) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis</p>	

	zu 33 vom Hundert <u>Prozent</u> mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs <u>atz</u> - 1 vorhanden sind.	<u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u>
§12 Rangreihen	§ 12 Nachrückverfahren	
<p>(1) Die nicht besetzten Ausbildungsplätze in den Fachgruppen gemäß § 7 werden entsprechend der Rangreihen besetzt. Zur besseren Nutzung der Ausbildungskapazität werden die Ausbildungsplätze entsprechend der Rangreihen zunächst an Bewerberinnen und Bewerber mit Fächerkombinationen vergeben, in denen höchstens eines der Fächer ein Fach mit sehr starkem Bewerberüberhang ist. Fächer mit sehr starkem Bewerberberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze. Diese Fächer sind jeweils in der gemäß § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung festzustellen. Die weitere Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt danach entsprechend der Rangreihen an Bewerberinnen und Bewerber mit der Kombination zweier Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang. Kann eine Bewerberin oder Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.</p> <p>(2) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.</p>	<p>Ausbildungsplätze, die im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.</p>	

	§ 13 Übergangsbestimmungen	neu
	<p>(1) Diese Verordnung gilt erstmals für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt <u>Lehrämter</u> an öffentlichen Schulen zum Einstellungstermin 1. Februar 2015 bewerben.</p> <p>(2) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum 30. April 2014 zum Einstellungstermin 1. August 2014 bewerben, erfolgt das Auswahl- und Vergabeverfahren nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u>
§13 Inkrafttreten	§ 14 Inkrafttreten, <u>Außerkräftreten</u>	<u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u>
<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 – 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 172), außer Kraft.</p> <p>(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule <u>Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171 – 2040-i-3), die zuletzt durch die Verordnung geändert durch Art.1 ÄndVO vom 8. April 2010 (Brem.GBl. S 297) geändert worden ist, außer Kraft.</u></p> <p>(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2019 außer Kraft.</p>	<u>Änderung durch rechtsförmliche Prüfung</u>